

Bundessozialgericht

Az.: 7 RAr 34/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Verkündet am
17. April 1969

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:.....
RegHauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....
gegen
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 17. April 1969 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. K l ä ß	und
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,	
Bundessozialrichter	N o t t b o h m	und
Bundessozialrichter	Dr. F r i t z e m e y e r	

für Recht erkannt:

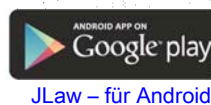
Auf die Sprungrevision des Klägers wird das Urteil
des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 24. April 1968
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

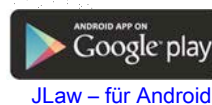
Der 1926 geborene Kläger war als Maschinenhauer auf der Steinkohlenzeche A V in Marl-Hüls beschäftigt. Wegen Stilllegung dieser Schachtanlage wurde ihm zum 31. März 1967 gekündigt. Daraufhin bemühte sich der Kläger persönlich um eine neue Beschäftigung und erhielt von einer anderen Firma die Zusage, am 20. März 1967 als Kraftfahrer eingestellt zu werden. Deshalb schied er bei der Zeche A V in Einvernehmen mit der Unternehmensleitung vorzeitig zum 17. März 1967 aus. Die andere Firma stellte ihn dann doch nicht ein. Im Oktober 1967 beantragte der Kläger, ihm Abfindungsgeld nach den Richtlinien der Bundesregierung über die vorläufige Gewährung eines Abfindungsgeldes an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 14. Juli 1967 (Bundesanzeiger Nr. 134 S. 4) zu gewähren. Dieser Anspruch wurde jedoch von der Bundesanstalt mit der Begründung abgewiesen, daß nach § 1 der Richtlinien Abfindungsgeld nur gezahlt werden könne, wenn der Arbeitnehmer in der Zeit zwischen dem 31. März 1967 und dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus aus Anlaß einer Stilllegungsmaßnahme entlassen worden sei. Das Arbeitsverhältnis des Klägers sei jedoch schon vor dem 31. März 1967 beendet worden (Bescheid vom 27. November 1967). Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 17. Januar 1968). Seine Klage wurde vom Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen abgewiesen (Urteil vom 24. April 1968). Obschon aus Billigkeitsgründen zu den nach den Richtlinien begünstigten Fällen auch diejenigen zählen könnten, in denen das Arbeitsverhältnis durch Verein-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

barung zu einem früheren Zeitpunkt aufgelöst worden sei, nachdem der Arbeitgeber gekündigt hatte und der Arbeitnehmer hierdurch veranlaßt war, einen Arbeitsplatz anderweit zu suchen, stellten die Richtlinien doch entscheidend auf den Zeitpunkt ab, zu dem die Entlassung wirksam geworden sei. Nach dem Wortlaut des § 1 der Richtlinien könne Abfindungsgeld nur Arbeitnehmern gewährt werden, die in der Zeit zwischen dem 31. März 1967 und dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus aus Anlaß einer Stilllegungsmaßnahme entlassen worden sind. Das Arbeitsverhältnis des Klägers sei aber im gegenseitigen Einvernehmen tatsächlich und rechtlich bereits mit dem 17. März 1967 beendet worden; folglich stehe ihm Abfindungsgeld nicht zu. Die Festsetzung eines bestimmten Stichtages für die begünstigenden Leistungen nach den Richtlinien vom 14. Juli 1967 verstoße weder gegen die darin enthaltenen Ermächtigungen noch gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 des Grundgesetzes -GG-). Auch die für den Kläger unverkennbar entstehende Härte rechtfertige es nicht, ihm Abfindung zuzusprechen.

Das SG hat die Berufung zugelassen.

Der Kläger hat mit schriftlicher Einwilligung der Beklagten Sprungrevision eingelegt und beantragt,

das Urteil des SG vom 24. April 1968 sowie den Bescheid der Beklagten vom 27. November 1967 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17. Januar 1968 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger Abfindungsgeld zu zahlen.

Zur Begründung führt er im wesentlichen aus: Der Arbeitgeber habe ihm wegen Stilllegung der Schachtanlage zum 31. März 1967 gekündigt. Damit seien die Voraussetzungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

für die Gewährung des Abfindungsgeldes nach den Richtlinien vom 14. Juli 1967 erfüllt. Wenn es dort heiße, daß die Entlassung zwischen dem 31. März 1967 und dem Inkrafttreten des Steinkohleanpassungsgesetzes liegen müsse, so sei der 31. März 1967 selbst mit eingeschlossen. Also genüge für seinen Fall die Entlassung zum 31. März 1967. Das bestätige nunmehr der Wortlaut des § 30 des inzwischen erlassenen Steinkohleanpassungsgesetzes vom 15. Mai 1968 (BGBl I 365). Wenn er im eigenen Bemühen um einen neuen Arbeitsplatz bereits einige Tage früher seine Arbeitsstelle verlassen habe, so bleibe die stilllegungsbedingte Kündigung zum 31. März 1967 für sein freiwilliges Ausscheiden aus dem Betrieb ursächlich und er gehöre dem Kreis derjenigen Personen an, die zum 31. März 1967 im Sinne der Richtlinien des Steinkohleanpassungsgesetzes ihren Arbeitsplatz aus Anlaß von Stilllegungsmaßnahmen verloren hätten. Eine abweichende Rechtsanwendung verletze den Gleichheitssatz des Art. 3 GG.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Abfindungsgeld stehe dem Kläger nicht zu, weil sein Arbeitsverhältnis nicht durch Kündigung des Arbeitgebers, sondern durch beiderseitigen Auflösungsvertrag beendet worden sei. Selbst wenn man als Entlassung auch eine im Interesse des Arbeitgebers herbeigeführte einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses ansehen wolle, liege der Entlassungstag des Klägers (= letzter Tag seines Beschäftigungsverhältnisses), vor dem maßgeblichen Stichtag des 31. März 1967.



- 5 -

II

Die Sprungrevision des Klägers ist statthaft und zulässig (§§ 161 Abs. 1, 164 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Nach Bewilligung des Armenrechts (Beschluß vom 1. April 1969) war antragsgemäß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Die Revision des Klägers ist auch begründet. Rechtsgrundlage für den streitigen Anspruch sind die Vorschriften des Abschn. II = Abfindungsgeld des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (BGBl I 365 ff), das mit dem 16. Mai 1968 in Kraft getreten ist (§ 44) und rückwirkend die Richtlinien der Bundesregierung vom 14. Juli 1967 ersetzt hat. Begünstigter Personenkreis für das Abfindungsgeld (§ 24) sind danach Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die aus Anlaß einer Stilllegungsmaßnahme vom Arbeitgeber entlassen worden sind. Der Anwendungszeitraum (§ 30 Abs. 1) erfaßt Arbeitnehmer, die zum und nach dem 31. März 1967 entlassen worden sind.

Zu dem Begriff der Entlassung im Sinne der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Art. 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden (bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 9 vom 13. Januar 1962 = BABl 1962, 108), hat der Senat bereits im Urteil vom 14. November 1968 (vgl. SozR zu Art. 56 EGKS Nr. 1) entschieden, daß darunter die vom Arbeitgeber durch einseitige Willenserklärung (Kündigung) herbeigeführte Beendigung (Lösung) des Arbeitsverhältnisses zu verstehen ist. Dieser seit langem im Arbeitsrecht feststehende Begriff (vgl. insbesondere Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 1. Bd., 7. Aufl. 1963

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



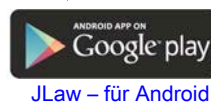
[JLaw – für iOS](#)

§ 66 III 3 S. 693 und Grundriß des Arbeitsrechts, 4. Aufl., 1968 S. 347; Hueck, Komm. zum Kündigungsschutzgesetz, § 15 RdNr. 4; Nikisch, Arbeitsrecht, 1. Bd., 2. Aufl., 1955 § 47 V S. 561; Kaskel/Dersch, Arbeitsrecht, 5. Aufl., 1957 S. 236; Auffarth/Müller, Komm. z. Kündigungsschutzgesetz, 1960 § 15 Anm. 7; Herschel/Steinmann, Komm. z. Kündigungsschutzgesetz, 4. Aufl., 1958 § 15 RdNr. 1) ist bei der Anwendung des Abschn. II des Kohleanpassungsgesetzes ebenfalls zugrunde zu legen. Er setzt einmal voraus, daß die Kündigung von dem Arbeitgeber erklärt wurde, zum anderen, daß diese für die tatsächliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses ursächlich ist. Wenn der Kläger im Einvernehmen mit seinem Arbeitgeber sein Beschäftigungsverhältnis einige Tage früher beendete, weil er einen neuen Arbeitsplatz in Aussicht hatte, so wurde durch eine solche Vereinbarung nicht etwa die Kündigung des Arbeitgebers rückgängig gemacht (aufgehoben), sondern nur ihr Wirksamwerden etwas vorverlegt. Die Kündigung des Arbeitgebers blieb aber ursächlich für das Ausscheiden aus dem Betrieb (Entlassung); sie bildete den wahren (echten) Grund für den Verlust des Arbeitsplatzes.

Nach den von den Beteiligten nicht angegriffenen und deshalb bindenden Feststellungen (§ 163 SGG) des SG wurde dem Kläger "zum 31.3.1967 sein Arbeitsverhältnis wegen Stilllegung der Schachtanlage aufgekündigt". Diese Kündigung erfolgte offenbar zum Termin des 31. März entsprechend der Arbeitsordnung für den Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbau, also spätestens am 15. März 1967. Beachtet man die in dem Gesetzgebungswerk zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus insgesamt enthaltenen Grundgedanken, die zuvorderst schon in der Zielsetzung (§ 1) klargestellt sind, tiefgreifende soziale und wirtschaftliche Schäden zu vermeiden, dann



ist schlechterdings nicht daran zu zweifeln, daß der Gesetzgeber bewußt noch alle Arbeitnehmer erfassen wollte, denen "zum" 31. März 1967 aus Anlaß einer Stilllegungsmaßnahme gekündigt worden war. Das erhärten auch die Gesetzesmaterialien zur Entstehungsgeschichte des § 30 Abs. 1. Nach dem Entwurf der Bundesregierung (damals: § 24) sollten zunächst nur die "nach" dem 31. März 1967 entlassenen Arbeitnehmer begünstigt werden. Auf Vorschlag des Ausschusses für Sozialpolitik (Protokoll der 63. Sitzung vom 9. Februar 1968 S. 13 zu § 24), dem sich der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen anschloß (Schriftlicher Bericht vom 29. März 1968, BT-Drucks. V/2797 S. 11 § 30), beschloß der Bundestag, daß die neue Regelung auch jene Arbeitnehmer erfasse, die mit Wirkung "zum 31. März 1967" entlassen worden sind. Aus dem Umstand, daß hier ausdrücklich noch der letzte Tag des März 1967 miteinbezogen wurde, ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit, daß auch noch alle diejenigen Arbeitnehmer erfaßt werden sollten, denen spätestens am 15. März 1967 zum 31. März 1967 gekündigt worden war. Da die zur Kündigung führenden, für die Gewährung des Abfindungsgeldes maßgebenden Gründe aber bei denjenigen Arbeitnehmern, die kündigungsgemäß am 31. März 1967 ausgeschieden sind, dieselben sind wie bei denen, die nach Ausspruch der Kündigung zum 31. März 1967 schon einige Tage vorher ausgeschieden sind, müssen letztere den ersteren gleichbehandelt werden. Deshalb ist davon auszugehen, daß der Kläger im Grundsatz die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 des Kohleanpassungsgesetzes erfüllt hat. Somit ist der Kläger "entlassen" im Sinne der §§ 24 und 30 des Kohleanpassungsgesetzes zum 31. März 1967. Die Interessenlage und namentlich die sozialen Umstände weichen insoweit nicht vom Regelfall ab, wobei auch zu berücksichtigen ist, daß der Kläger anschließend keinen neuen Arbeitsplatz antreten konnte. Diese Rechtslage hat das SG nicht sachgerecht gewürdigt.



Der Senat ist indessen nicht in der Lage, in der Sache selbst abschließend zu entscheiden, da das SG - von seinem Standpunkt aus folgerichtig - keine Feststellungen darüber getroffen hat, ob der Kläger die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung des Abfindungsgeldes (§ 25 des Kohleanpassungsgesetzes) erfüllt. Daher muß das Urteil des SG aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 und 4 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

